VERORDNUNG (EWG) Nr. 1534/74 DES RATES

vom 17. Juni 1974

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Polypropylen der Tarifstelle 39.02 C IV des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Gemeinschaft macht sich gegenwärtig ein gewisser Mangel an Polypropylen der Tarifstelle 39.02 C IV des Gemeinsamen Zolltarifs bemerkbar.

Um den Unternehmen die Anpassung an diese Lage zu erleichtern und ihre allernotwendigste Versorgung mit den betreffenden Waren zu günstigsten Bedingungen zu ermöglichen, sollte ein Gemeinschaftszollkontingent von 3 500 Tonnen zum Nullsatz eröffnet werden ; diese Menge entspricht dem Bedarf, der nicht aus der Gemeinschaftsproduktion gedeckt werden kann.

Es ist insbesondere sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben. Angesichts der besonders kritischen Versorgungslage bestimmter Unternehmen ist es jedoch angezeigt, Irland einen überwiegenden Anteil an dem Kontingent zuzuteilen ; die Beteiligung der anderen Mitgliedstaaten an der Nutzung des Kontingents wird durch die Zuteilung geringerer Ausgangsquoten und die Festsetzung einer hierzu angemessenen Reserve gewährleistet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 3 500 Tonnen für Polypropylen der Tarifstelle 39.02 C IV des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

(3) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

(1) Von dem in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 2 500 Tonnen wie folgt auf die Mitgliedstaaten verteilt :

Irland	2 490 Tonnen,
Deutschland	1 Tonne,
Benelux	3 Tonnen,
Dänemark	2 Tonnen,
Frankreich	1 Tonne,
Italien	1 Tonne,
Vereinigtes Königreich	2 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine festgelegte erste Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich nach dem gleichen Verfahren die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach dem gleichen Verfahren die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewendet.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie dazu veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote am 15. September 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. dieser ersten Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. September 1974 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1974 über den Stand der Reserve nach Durchführung der Übertragungen gemäß Artikel 5.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung dieser Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL